

Geschäftsordnung

des Stadtverbandes der Gesang- und Musikvereine Ludwigsburg e.V.

VR 200578 AG Stuttgart

gemäß § 6 der Satzung vom xx.xx.2017

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verband gibt sich zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung in §8 geregelt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel er angeschlossenen Vereine mit einem Vertreter anwesend sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Einer der drei Vorsitzenden eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgeschriebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung in §8 festgelegt.
2. Anträge müssen innerhalb von zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung in §8.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 8 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden sofern in der Satzung keine andere Regelung trifft. Wahlen müssen in der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Die Aussage der Amtsannahme ist im Protokoll festzuhalten.
6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
7. Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Organe während der Legislaturperiode aus, beruft einer der drei Vorsitzenden, ein geeignetes Ersatzmitglied, welches an der nächsten festgelegten Wahl zur Abstimmung steht.

§ 10 Wahlperioden

1. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre
2. Gewählt werden in den ungeraden Jahreszahlen:
 - 3 Vorsitzende
 - 2 Kassenprüfer
3. Gewählt werden in den geraden Jahreszahlen:
 - Schriftführer
 - Kassier
 - 3 Beisitzer

§ 11 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder der dem Stadtverband der Gesang- und Musikvereine werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Protokolle

Protokolle zur Delegiertenversammlung sind innerhalb von 4 Wochen per Email an die Verbandsmitglieder zuzusenden. Sie sind von dem in der Satzung bestimmten Schriftführer bzw. dessen Vertreter und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am xx.xx.2017 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.